

KAPITEL 12 - PROTESTE

Version 06. März 2024

Inhaltsverzeichnis:

Artikel	Thema	Seite
§ 1	Strafen	2
§ 2	Disziplinarstrafen	3
§ 3	Protest - Einspruch - Berufung	3
	Protest	3
	Eingabefristen für Proteste	4
	Einspruch	4
	Berufung	5

§1 STRAFEN

- 12.1.01 Jede/r Lizenznehmer:in, der/die die Bestimmungen des ÖRV-Reglement verletzt, kann hierfür bestraft werden
- a. durch die Rennleitung
 - b. durch den zuständigen Landes-Radsportverband (LRV)
 - c. durch den Disziplinarausschuss (DAUS) des ÖRV
 - d. durch das ÖRV-Präsidium
 - e. bei Anti-Doping Vergehen durch die unabhängige Anti-Doping-Institution laut Anti-Doping Bundesgesetz in der geltenden Fassung.
- 12.1.02 Die Rennleitung ist berechtigt, Fahrer:innen zu sanktionieren oder gegen sie beim zuständigen LRV Anzeige zu erstatten. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Startort.
- 12.1.03 Für Vergehen gegen das ÖRV-Reglement sind von dem/der Präsident:in der Jury/Rennleitung oder vom zuständigen LRV die Sanktionen des ÖRV-Strafenkataloges in erster Linie zur Anwendung zu bringen.
- 12.1.04 Der/die von dem/der Präsident:in der Jury/Rennleitung beim LRV bzw. DAUS wegen schwerer Vergehen zur Anzeige gebrachte/n Radsportler:in, können durch das LRV-Präsidium oder durch den DAUS mit Sperren belegt werden kann.
- 12.1.05 Bei leichten Vergehen können auch Verwarnungen oder bedingte Strafen ausgesprochen werden. Sollte sich der/die bedingt bestrafte Radsportler:in innerhalb der Bewährungsfrist eines neuen Vergehens schuldig machen, so wird auch die ursprünglich verhängte Strafe zusätzlich wirksam.
- 12.1.06 Alle von einem LRV ausgesprochenen Strafen sind dem ÖRV sofort mitzuteilen.
- 12.1.07 Lebenslange Sperren kann nur das Präsidium des ÖRV verhängen. Im Allgemeinen gelten die Satzungen des ÖRV und die ergänzenden Bestimmungen des Disziplinarausschusses.
- 12.1.08 Bei Anti-Doping-Vergehen kann in jenen Fällen, in denen es das jeweils in Kraft befindliche Anti-Doping-Bundesgesetz vorsieht, eine lebenslange Sperre auch durch die Unabhängige Rechtskommission der NADA - Austria ausgesprochen werden.
- 12.1.09 Laut Anti-Doping Bundesgesetz 2007 ist bei Anti-Doping-Vergehen gegen Beschlüsse der Unabhängigen Rechtskommission die Unabhängige Schiedskommission (USK) der NADA - Austria die nächste Berufungsinstanz. Neben und auch nach der Entscheidung durch die Unabhängige Schiedskommission, steht dem/der Betroffenen die Anrufung der staatlichen Gerichte offen. Nach der Entscheidung der Unabhängigen Schiedskommission

ist auch ein Überprüfungsantrag an den Internationalen Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport - CAS) möglich.

- 12.1.010 Jede/r Inhaber:in einer Lizenz des Österreichischen-Radsport-Verbandes, der/die dem ÖRV im Ansehen oder in materieller Hinsicht schädigt, kann mit einem befristeten oder unbefristeten Lizenzentzug bestraft werden.
- 12.1.011 Gesperrte Radsportler:innen dürfen weder Rennen bestreiten noch Rekordversuche unternehmen.
- 12.1.012 Der Vorstand ist im Disziplinarrecht die höchste Berufungsinstanz, deren Entscheidung endgültig ist.
- 12.1.013 Bezüglich Vergehen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen werden diese im Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 geregelt.
- 12.1.014 Gegen Beschlüsse bei Anti-Doping-Vergehen ist die nächste Berufungsinstanz das Österreichische Anti-Doping-Comité (ÖADC) und in weiterer Folge der Sportgerichtshof in Lausanne (Court of Arbitration in Sports - CAS).

§2 DISZIPLINARSTRAFEN

in Ausarbeitung.

§3 PROTEST - EINSPRUCH - BERUFUNG

12.3.01 Keine wie immer geartete Protest-, Einspruch- bzw. Berufungsmöglichkeit gibt es gegen Entscheidungen dem/der Präsident:in der Jury/der Rennleitung betreffend:

- Tatsachenbeobachtungen beim Rennen,
- Einschätzung der Rennsituationen und
- Anwendung des UCI-/ÖRV-Reglements.

Ausgenommen sind Geldstrafen über € 150,--
Vorfälle disziplinarer Art bleiben davon ausgenommen.

PROTEST

12.3.02 Proteste können nur von den betroffenen lizenzierten Radsportler:innen bzw. den betroffenen lizenzierten Mannschaftsleiter:innen, die bei der Mannschaftsleiter:innensitzung anwesend waren und ihre gültige Lizenz bei der Rennleitung abgegeben bzw. vorgelegt haben, eingebracht werden. Sammelproteste sind nicht erlaubt.

12.3.03 Bei der Einbringung eines Protestes ist gleichzeitig die vom ÖRV vorgeschriebene Gebühr zu entrichten – siehe „ÖRV-Gebührenübersicht“ oder die in der Sonderbestimmung für Etappenrennen angeführte Protestgebühr.

12.3.04 **Eingabefristen für Proteste sind wie folgt geregelt:**

a. gegen Maschinen, Material, Starterlaubnis, Austragungsmodus, Qualifikationsmodus

bis 1 Stunde vor dem Start des Rennens

bei der Rennleitung, schriftlich ohne Protestgebühr,

b. gegen Reglementverstöße während des Rennens, Klassierung, etc.

bis längstens 30 Minuten nach dem Feststehen des Endergebnisses

bei der Rennleitung, schriftlich mit vorgeschriebener Protestgebühr,

c. gegen Verstöße bei nationalen Eintagesrennen, die erst später bekannt werden innerhalb von 4 Tagen

beim zuständigen LRV (die Zuständigkeit richtet sich nach dem Startort), gerechnet ab dem der Rennveranstaltung folgenden Tag mit vorgeschriebener Protestgebühr,

d. bei Etappenrennen ist die Einbringung eines Protestes gegen Reglementverstöße während des Rennens, Klassierung, etc.

bis eine Stunde vor dem Start zur nächsten Etappe

bei der Rennleitung, schriftlich mit vorgeschriebener Protestgebühr,

e. gegen Verstöße bei nationalen Etappenrennen, die erst später bekannt werden **innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen LRV**

gerechnet ab dem der Rennveranstaltung folgenden Tag, mit vorgeschriebener Protestgebühr.

12.3.05 Jeder eingebrachte Protest ist von dem/der Präsident:in der Jury/Rennleitung zu prüfen und die Entscheidung womöglich sofort zu treffen.

12.3.06 Wenn immer möglich sind vor Fällen der Entscheidung die Beteiligten anzuhören.

12.3.07 Die getroffene Entscheidung ist dem/der betroffenen Fahrer:in oder Betreuer:in / sportliche/n Leiter:in sofort mitzuteilen.

EINSPRUCH

12.3.08 Wird ein ordnungsgemäß eingebrachter Protest von dem/der Präsident:in der Jury/Rennleitung abgewiesen, so hat der/die Fahrer:in oder sein/e lizenzierte/r Betreuer:in / sportliche/r Leiter:in das Recht beim zuständigen LRV (die Zuständigkeit richtet sich nach dem Startort) innerhalb von 8 Tagen schriftlich Einspruch zu erheben.

- 12.3.09 Bei einem Einspruch ist gleichzeitig die vom ÖRV vorgeschriebene Gebühr gemäß „ÖRV-Gebührenübersicht“ zu entrichten.
- 12.3.010 Der eingebrachte Einspruch wird erst nach Einzahlung dieser Gebühr behandelt.
- 12.3.011 Der/die Präsident:in der Jury/Rennleitung ist verpflichtet, dem zuständigen LRV von allen eingelangten Protesten Kenntnis zu geben und in jedem Fall innerhalb von 3 Tagen sämtliche schriftliche Unterlagen zusammen mit seinen Entscheidungen zur Kontrolle einzusenden.
- 12.3.012 Der zuständige LRV ist verpflichtet innerhalb von 30 Tagen den eingebrachten Einspruch zu behandeln.

BERUFUNG

- 12.3.013 Jede/r Protestierende hat das Recht, bei Ablehnung seines/ihrer Einspruches durch den zuständigen LRV diesen in Form einer Berufung an den ÖRV weiterzuleiten.
- 12.3.014 Bei einer Berufung ist gleichzeitig die vom ÖRV vorgeschriebene Gebühr gemäß „ÖRV-Gebührenübersicht“ zu entrichten.
- 12.3.015 Die eingebrachte Berufung wird erst nach Einzahlung dieser Gebühr behandelt.
- 12.3.016 Ist ein Rechtsmittel (Protest, Einspruch, Berufung) von Erfolg gewesen, so ist die Gebühr zurückzuerstatten.
- 12.3.017 Wird dieses Rechtsmittel (Protest, Einspruch, Berufung) abgelehnt, dann fällt die Gebühr demjenigen zu, bei dem das Rechtsmittel eingebracht wurde.
- 12.3.018 Die Einreichung eines Rechtsmittels (Einspruch, Berufung) bei der jeweils vorgesehenen Instanz hemmt nicht die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides.
- 12.3.019 Sofern durch eine Untersuchung bei einem eingebrachten Protest, Einspruch oder Berufung Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des/der Protestierenden.
- 12.3.020 Bei verhängten Geldbußen muss das ÖRV-Budgeldformular ausgefüllt werden, wobei eine Kopie bei dem/der Veranstalter:in bleibt. Eine Kopie erhält der/die betroffene Mannschaftsleiter:in / Fahrer:in und das Originalformular muss von dem/der Präsident:in der Jury/Rennleitung an den ÖRV übermittelt werden.
- 12.3.021 Den Betrag der verhängten Geldbuße muss bei nationalen Mannschaften / Fahrer:innen der Verein an den ÖRV überweisen.

- 12.3.022 Bei ausländischen Mannschaften / Fahrer:innen ist der/die Veranstalter:in verpflichtet, das Bußgeld vor Ort einzuheben und innerhalb von 30 Tagen an den ÖRV zu überweisen.
- 12.3.023 Sämtliche bei „nationalen Rennen“ verhängten Geldbußen gehen in den Nachwuchsfonds des ÖRV.